

# **Satzung des Vereins Tübinger Tafel e.V.**

Stand: 14. Mai 2025

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „TÜBINGER TAFEL e.V.“

Er ist in das Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart unter VR 381299 eingetragen.

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Tübingen.

## **§ 3 Vereinszweck**

(1) Der Verein TÜBINGER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

Die Tafelarbeit zeichnet sich aus durch Wertschätzung aller in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung sowie Alter. Die TÜBINGER TAFEL e.V. achtet die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zweck des Vereins ist es, der „Wegwerfgesellschaft“ entgegenzuwirken, indem zur Vernichtung bestimmte Überschüsse gesammelt werden, um sie Bedürftigen zugänglich zu machen und ihnen damit zu helfen.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung sammelt die TÜBINGER TAFEL e.V. verwertbare Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs ein und leitet sie an nachweislich Bedürftige i.S. der §§ 52 Abs. 2 Nr. 9, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO weiter.

(4) Die TÜBINGER TAFEL e.V. leistet Öffentlichkeitsarbeit im Sinne ihrer Zweck- und Zielsetzung zum Beispiel durch Publikationen und Erklärungen.

(5) Die TÜBINGER TAFEL e.V. übt gemeinnützige und mildtätige Zwecke selbst aus. Die TÜBINGER TAFEL e.V. ist Mitglied der Tafel Deutschland e.V. und der Tafel Baden-Württemberg e.V.

Über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Kosten der TÜBINGER TAFEL e.V. werden durch Erhebung von geringen Kostenbeiträgen bei den Endverbrauchern und durch Spenden getragen.

(7) Die TÜBINGER TAFEL e.V. wirbt aktiv für „Social Sponsoring“ und bemüht sich um die Anerkennung als Sozialprojekt durch die Arbeitsämter, die Sozialämter und Stiftungen im Raum Tübingen.

(8) Darüber hinaus wird die TÜBINGER TAFEL e.V. versuchen, durch längerfristigen Kontakt zu den Begünstigten diese im sozialen Bereich wieder zu festigen, sodass ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist.

(9) Die TÜBINGER TAFEL e.V. kann verschiedene soziale Projekte anbieten, um für die Begünstigten soziale Räume zu öffnen und ihre soziale Teilhabe zu stärken. Insbesondere wird dies z.B. in Form eines Tafel-Cafés umgesetzt.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) Der Verein TÜBINGER TAFEL e.V. mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins siehe § 15 der Satzung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele und Arbeitsabläufe der Tafel kennengelernt haben. In der Regel werden diese Kenntnisse durch praktische Mitarbeit erworben. Die Personen müssen vor Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder der TÜBINGER TAFEL e.V. wirken möglichst aktiv an ihrer Gestaltung mit.

(3) Innerhalb der TÜBINGER TAFEL e.V. gibt es die Junge Tübinger Tafel (JTT) als Zusammenschluss von Mitgliedern der TÜBINGER TAFEL e.V. und weiteren Tafel-Mitarbeitenden der Tübinger Tafel, welche in der Regel das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um Nachwuchsarbeit, generationenübergreifendes Arbeiten und Vielfalt in der TÜBINGER TAFEL e.V. zu fördern und zu festigen.

Die JTT verfolgt die Zwecke der TÜBINGER TAFEL e.V. (§3).

(4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende beendet werden.

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt und verändert.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Quartal eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er kann durch Bankeinzug erhoben werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
- c) Festsetzung der Beitragsordnung (s. §8(1))
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der Rechnungsprüfers/in (s. §13)
- g) Beschluss über Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Verbänden (s. §3(6))
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, einberufen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten, dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.

(4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Zur Mitgliederversammlung wird in Textform eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen. Bis vor Beginn der

Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist immer beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen jeglicher Art nicht mitgezählt.

(8) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar oder wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(9) Jedes Mitglied kann über die schriftliche Vorlage der TÜBINGER TAFEL e.V. eine Stimmrechtsvollmacht erteilen und sich so auf einer Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Bevollmächtigt werden können nur Mitglieder der TÜBINGER TAFEL e.V. Bevollmächtigte können jeweils höchstens zwei andere Mitglieder vertreten und sind nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Bevollmächtigte müssen bei der Anmeldung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Vollmacht vorzeigen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Jede Niederschrift muss von einer der folgenden Mitgliederversammlungen gebilligt werden.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) bis zu 3 Beisitzer/innen

(2) Die zu wählenden Vorstands-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstands-Mitglieder im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 (1) a bis d findet alternierend statt, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in – 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in) gewählt werden. Hierbei gilt, dass der/die Vorsitzende gem. § 11 (1) a und der/die stellvertretende Vorsitzende gem. § 11 (1) b nicht im gleichen Jahr gewählt werden sollen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine erneute Wahl für die zu ersetzende Vorstandsposition vorgenommen werden, sodass die alternierende Vorstandswahl gem. § 11 (2) beibehalten werden kann. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds können die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied (ohne Stimmrecht) im Vorstand und ohne die Befugnis, den Verein rechtswirksam zu vertreten, benennen. Alternativ kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer/innen erweitert werden.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Mitgliederversammlung überträgt.

(2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) Vorbereiten eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf eine/n Geschäftsführer/in bestellen und zur Ausführung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

(5) Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Ein Vorstandsmitglied allein vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insofern begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Rechnungsprüfer/in**

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/in überwacht die Kassengeschäfte des Vereins zusammen mit dem/der Schatzmeister/in. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlich einmal stattfindenden Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Sicherung des sozialen, gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes**

(1) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Einreichen beim Registergericht des Amtsgerichts Tübingen dem Finanzamt Tübingen zur Prüfung der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.